

DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT  
Landesverband Niedersachsen  
Bezirk Braunschweig  
Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V.

## SATZUNG

### I. Name, Gebiet, Sitz, Zweck

#### § 1 (Name, Gebiet, Sitz)

1. Die Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen, Bezirk Braunschweig.
2. Sie führt den Namen  
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Niedersachsen  
Bezirk Braunschweig  
Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V.  
  
abgekürzt DLRG OG Salzgitter Lebenstedt e.V.
3. Der Vereinssitz ist die Stadt Salzgitter.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 (Zweck)

1. Die Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. der DLRG arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Ihre Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
  - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e. Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr in der Region.
4. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
5. Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,

## Satzung DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

- b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e. Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen und Institutionen,
  - f. Zusammenarbeit mit Behörden.
6. Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG ist auch das der Ortsgruppe. Darüber hinaus kann sie ein eigenes Vereinsorgan an die Mitglieder herausgeben.
7. Die Ortsgruppe darf keine Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind und keine Person mit unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigen, mit Ausnahme des Aufwendersersatzes. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder und Vorstandsmitglieder Aufwendersersatz erhalten. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

### § 3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und die Ordnungen der DLRG e.V., des Landesverbandes Niedersachsens e.V., des Bezirkes Braunschweig e.V. und der Ortsgruppe an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in seiner Ortsgruppe unmittelbar aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die gewählten Delegierten vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a. Die schriftliche Austrittserklärung muss einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Ortsgruppe zugesendet werden. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

## Satzung DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

- c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaftem oder DLRG-schädigendem Verhalten können wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:
  - i. Verweis
  - ii. Aberkennung des passiven Wahlrechts für höchstens 6 Jahre
  - iii. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
  - iv. Zeitlich begrenztes und unbegrenztes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen oder Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
  - v. Ausschluss.

Diese Maßnahmen können nur von einem Ehrenrat des Bezirkes Braunschweig e.V. verhängt werden. Die Kosten des Verfahrens kann der Ehrenrat ganz oder teilweise den Beteiligten auferlegen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Beitrages wird von dem Bezirkstag festgelegt. Ein von der Bundestagung der DLRG festgelegter Mindestbeitrag ist zu beachten.
8. Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, ist das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG des Bezirkes Braunschweig oder die Ortsgruppe nicht verpflichtet.

### § 5 (Außenvertretung und Pflichten gegenüber dem Bezirk)

1. Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der Ortsgruppenvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertreter und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Ortsgruppenvorsitzenden vertretungsberechtigt sind. Auf Anforderung ist dem Bezirksvorstand und dem Landesverbandsvorstand jeglicher Schriftwechsel vorzulegen.
2. Die Ortsgruppe hat den übergeordneten Bezirksvorstand spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung Einladungen zu Mitgliederversammlungen und spätestens zwei Monate nach der Veranstaltung Niederschriften darüber vorzulegen.
3. Die Ortsgruppe hat dem Bezirk innerhalb der vom Bezirksvorstand festgelegten Fristen zuzuleiten:
  - a) Technischer Bericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
  - d) sämtliche fälligen Zahlungen
  - e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter GliederungenKommt die Ortsgruppe diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht fristgerecht nach, ist die Ausübung des Stimmrechts im Bezirksrat und Bezirkstag für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt. Ruht das Stimmrecht aus Gründen zu d und e, wird für die Sitzungen, die nach der nächsten Fälligkeit stattfinden, durch Einhalten des neuen Termins das Stimmrecht wieder erworben.
4. Die von der Ortsgruppe an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile legen die Beschlussgremien der jeweiligen Gliederungen fest.

### § 6 (Jugend)

## Satzung DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

1. Die Jugend der Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der Ortsgruppe.
2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirks-Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirkrates bedarf. Die Jugendversammlung der Ortsgruppe kann eine eigene Jugendordnung beschließen, die der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

### III. Organe

#### § 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe.
2. An einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsgruppe teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die die in § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 genannte Voraussetzungen erfüllen. Abstimmen kann nur, wer persönlich anwesend ist. Die Übertragung einer Stimme ist unzulässig.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens im Februar jeden Jahres abzuhalten, in dem ein ordentlicher Bezirkstag stattfindet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. In den Jahren, in denen eine ordentliche Mitgliederversammlung nach dieser Satzung nicht vorgeschrieben ist, kann sie dennoch abgehalten werden. Der Tagesordnungspunkt Wahlen entfällt.
4. **Zu einer Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung auf der Ortsgruppen-Internetseite ([www.salzgitter-lebenstedt.dlrg.de](http://www.salzgitter-lebenstedt.dlrg.de)) und durch Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (Aushangkasten im Hallen-Freibad und DLRG Station am Salzgittersee) mindestens drei Wochen vorher eingeladen werden.**
5. Anträge müssen schriftlich bis spätestens 2 Wochen vorher eingereicht werden; sie sind den Mitgliedern vom Vorstand zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten. Sie sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen. Antragsberechtigt sind die nach Abs. 2 Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht auf Antrag die verdeckte Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.
7. Die Mitgliederversammlung behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
  - a. Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Jugendvorsitzenden und seines Stellvertreters

## Satzung DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

- b. Wahl der Kassenprüfer
  - c. Wahl der Delegierten für den Bezirkstag
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f. Anträge
  - g. Satzungsänderungen
8. In den Jahren, in denen keine gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung vorgeschriebene Mitgliederversammlung stattfindet, nimmt der Vorstand der Ortsgruppe die Aufgaben zu Abs. 7 e) und f) wahr. In einer dennoch einberufenen Versammlung nimmt diese auch die Aufgaben zu Absatz 7 e) und f) wahr. Sie kann auch Vorstandsmitglieder wählen, wenn das Vorstandsamt vakant ist. Diese Wahlen gelten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand (Ortsgruppenvorsitzende(r)) beruft die Versammlung ein und leitet sie. Ist der Ortsgruppenvorstand nicht handlungsfähig, kann die Versammlung ersatzweise auch vom Bezirksvorstand einberufen werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Bezirksvorstand spätestens 2 Monate nach dem Ende der Tagung vorzulegen. Es ist, wenn mindestens ein Versammlungsteilnehmer es wünscht, bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und ihr in jedem Fall zur Genehmigung vorzulegen. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens dann geltend zu machen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung, ihm obliegt insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
  - a) Ortsgruppenvorsitzende
  - b) Stellvertretende(r) Ortsgruppenvorsitzende(r)
  - c) Schatzmeister(in)
  - d) zwei Technische Leiter(innen)
  - e) Jugendvorsitzender

Er kann erweitert werden höchstens um

- f) Arzt/Ärztin,
- g) Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Justitiar(in),
- i) Beisitzer(innen) in Anlehnung an örtliche Erfordernisse.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann bis zu zwei Ämter in Personalunion übernehmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Das gilt auch, wenn es zwei Ämter in Personalunion übernommen hat.

Der Ortsgruppenvorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

3. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendvorsitzenden und ihre Stellvertreter mit Ausnahme des stellvertretenden Jugendvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen. Die Wahl erfolgt verdeckt. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.



Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist ein Vorstandsamt vakant, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese Zuwahl hat bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.

4. Der/die Jugendvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter werden nach der Jugendordnung gewählt. Der/die Ortsgruppenvorsitzende ist Mitglied des Jugendvorstandes.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss, es aber sein kann.
6. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet § 7 Abs. 6, über das Protokoll Abs. 9 entsprechende Anwendung.

## IV. Sonstige Bestimmungen

### § 9 (Prüfungen)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen, die Durchführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

### § 10 (Warenzeichen und Material)

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandsabzeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenreihenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Für die Beschaffung, Verwaltung und den Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
5. Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

### § 11 (Ehrungen)

Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragender Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrenordnung; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.

### § 12 (Geschäftsordnung)

## Satzung DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen erlässt der Bezirksrat eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe kann eine eigene Geschäftsordnung beschließen, die der des Bezirkes nicht im Widerspruch stehen darf und der Genehmigung durch den Bezirksvorstand bedarf.

### § 13 (Wirtschaftsordnung)

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 14 (Wirksamkeit)

1. Diese Satzung bedarf dem Wirksam werden der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
2. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
3. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung als Tischvorlage zur Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 5) bekanntgegeben werden.
4. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Bezirksvorstand, vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### § 15 (Wechsel oder Fortfall der Bezirkszugehörigkeit)

Scheidet die Ortsgruppe aus dem Bezirk aus und gehört sie einem anderen Bezirk an, ändert sich ihr Name gem. § 1 Abs. 2 dementsprechend. Entfällt die Zugehörigkeit zu einem Bezirk, tritt an die Stelle des Bezirkes der Landesverband Niedersachsen e.V..

Einer Änderung dieser Satzung bedarf es in diesen Fällen nicht.

### § 16 (Auflösung)

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Salzgitter Lebenstedt e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG bzw. an den übergeordneten Bezirk Braunschweig e.V. der DLRG, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 17 (Eintragung)

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2008 beschlossen. Sie wurde durch den Bezirksvorstand am 03. 02. 2009 genehmigt und am \_\_\_\_\_.2009 unter der Registrierungsnummer \_\_\_\_\_ in das Vereinsregister des Gerichts in Braunschweig eingetragen.